

Protokoll:

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig weist darauf hin, dass gemäß § 36 Absatz 1, Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, zu beschließen ist. Dabei ruht das Stimmrecht des Oberbürgermeisters.

Rm Schupp (FDP) weist auf einen Rechtschreibfehler in einem Namen auf der Vorschlagsliste hin, der nach der Sitzung korrigiert wurde.